

## Besondere Bedingung Nr. 7889

### Vordeckung - erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht

1. In Erweiterung von Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.3 EHVB und der Besonderen Bedingung 7870 ist Versicherungsschutz gegeben, wenn die Lieferung nach dem [KLDATUM] erfolgt ist, beim (bei den) Vorversicherer (-n) keine Deckung im Rahmen des Abschnittes A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB mehr besteht und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
2. In Abänderung von Art. 5 Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer innerhalb der in Ziffer 1 genannten Periode der Vordeckung für alle eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherungsurkunde.